



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-9675 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

97.111/409-SL III/93

Wien, am 4. Mai 1993

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 W i e n

4374/AB
1993-05-05
zu 4699/J

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Partik-Pable hat am 23. April 1993 unter der Zahl 4699/J-NR/1993 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "erhöhte Zuwanderer-Quote" an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Um wieviel soll die Quote für 1993/94, die das WIFO empfiehlt, überschritten werden?
2. Werden Sie dabei Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien besonders bevorzugt behandeln?
3. Wie werden sich die Einwanderer voraussichtlich auf die Bundesländer verteilen?
4. Welche Kosten werden Ihrer Schätzung nach damit verbunden sein?
5. Wie lange werden voraussichtlich die Verfahren dauern?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Quote, die das Wirtschaftsforschungsinstitut empfiehlt, soll nicht überschritten werden, sondern im Rahmen der Analyse des Wirtschaftsforschungsinstitutes bleiben. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß das Wirtschaftsforschungsinstitut ausschließlich den Bereich der unselbständig Beschäftigten eingeschätzt hat, nicht aber die Zahl der ausländischen Studierenden, zu denen exakte Angaben seitens des Wissenschaftsressorts vorliegen.

Zu Frage 2

Ja.

Zu Frage 3

Die Aufteilung auf die Bundesländer wird zur Zeit entsprechend den gesetzlichen Vorgaben mit diesen abgeklärt, sodaß eine endgültige Antwort auf die Frage noch nicht gegeben werden kann. Der Verordnungsentwurf wurde aber bereits zur Begutachtung versandt und wird daher der Anfragebeantwortung beige-schlossen.

Zu Frage 4

Da die Vollziehung des Aufenthaltsgesetzes in erster Instanz bei den Landeshauptmännern liegt, ist eine Gesamtkostenschätzung durch das Bundesministerium für Inneres derzeit noch nicht möglich.

- 3 -

Zu Frage 5

Durch die unter Federführung des Bundesministeriums für Inneres geführten Vorbereitungen wird sichergestellt, daß die im Gesetz vorgesehenen Fristen eingehalten werden. Weitere konkrete Prognosen können aufgrund der Zuständigkeit der Landeshauptmänner nicht vom Bundesminister für Inneres abgegeben werden.

Falken

E N T W U R F

Verordnung der Bundesregierung
über die Anzahl der Bewilligungen nach dem
Aufenthaltsgesetz

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Aufenthaltsgesetzes, BGBl.Nr. 466/1992 i.d.F. BGBl.Nr. 838/1992, wird - hinsichtlich des § 2 im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates - verordnet:

§ 1. Vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994 dürfen höchstens 20.000 Bewilligungen erteilt werden.

§ 2. Über die in § 1 genannte Anzahl von Bewilligungen hinaus dürfen durch Verordnungen gemäß § 7 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes bis zu 7000 Beschäftigungsbewilligungen festgelegt werden.

§ 3. Die Anzahl gemäß § 1 wird in folgendem Verhältnis auf die Länder aufgeteilt:

Burgenland:	höchstens	800	Bewilligungen
Kärnten:	höchstens	1.100	Bewilligungen
Niederösterreich:	höchstens	3.700	Bewilligungen
Oberösterreich:	höchstens	3.200	Bewilligungen
Salzburg:	höchstens	1.400	Bewilligungen
Steiermark:	höchstens	2.700	Bewilligungen
Tirol:	höchstens	1.800	Bewilligungen
Vorarlberg:	höchstens	600	Bewilligungen
Wien:	höchstens	4.700	Bewilligungen

- 2 -

§ 4.(1) Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina, die aufgrund der bewaffneten Konflikte in ihrer Heimat diese verlassen mußten und anderweitig keinen Schutz finden, haben ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

(2) Dieses Aufenthaltsrecht besteht, sofern die Einreise über eine Grenzkontrollsstelle erfolgte, bei der sich der Fremde der Grenzkontrolle stellte und ihm entsprechend internationaler Gepflogenheiten die Einreise gestattet wurde.

(3) Dieses Aufenthaltsrecht besteht bis zum 30. Juni 1994.

§ 5. Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina, auf die die Voraussetzungen des § 4 zutreffen und die sich mit ihren Familien zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits längere Zeit in Österreich aufhalten, sind im Hinblick auf die zwischenzeitlich erfolgte teilweise Integration bei der Erteilung von Bewilligungen im Rahmen der Übergangsregelung des § 13 des Aufenthaltsgesetzes bevorzugt zu berücksichtigen.